

und Nutzung von Reserven sowie zur Ermittlung und Anwendung von Bestzeiten und Besttechnologien zur allseitigen Erfüllung des Betriebsplanes mobilisieren.

6. Den übrigen Abteilungen sind die Planaufgaben entsprechend ihrem Verantwortungsbereich vorzugeben. Für Mengen- und Wertkennziffern, die nicht auf die produzierenden Bereiche als direkt einflußbar aufgeschlüsselt werden können, sind verantwortliche Wirtschaftsfunktionäre zu benennen. Die Verantwortlichkeit kann sich je nach der Art der Kennziffern auf einzelne Bereiche oder auf den gesamten Betrieb erstrecken.

III.

Zeitpunkt der Planaufschlüsselung

- X. Die Planaufschlüsselung beginnt sofort nach der Übergabe der staatlichen Orientierungsziffer an den Betrieb als Grundlage für die Plandiskussion.
2. Nach der Übergabe der staatlichen Planaufgaben (Volkswirtschaftsplan) sind diese aufzuschlüsseln und den Produktionsbereichen, Abteilungen und Meisterbereichen zu übergeben. Liegt die staatliche Aufgabe zum Jahresbeginn nicht vor, hat die Aufschlüsselung auf der Grundlage des vom übergeordneten Organ abgenommenen Planvorschlages mindestens für das I. Quartal zu erfolgen. Nach Vorliegen der staatlichen Planaufgabe ist die Aufschlüsselung auf der Grundlage des festgelegten Betriebsplanes vorzunehmen.
3. Wenn es im Interesse der Erfüllung der staatlichen Aufgabe notwendig ist, sind mindestens nach Ablauf eines Quartals — spätestens bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats — die auf geschlüsselten Kennziffern entsprechend den betrieblichen Operativplänen zu berichten.
4. Bei Umstellung der Produktion im Laufe des Jahres sind die Auswirkungen der konstruktiven und technologischen Veränderungen der Produktion durch Berichtigung der aufgeschlüsselten Kennziffern entsprechend dem bestätigten Betriebsplan zu berücksichtigen.

IV.

Durchführung der Planaufschlüsselung

1. Für die Organisation der Planaufschlüsselung ist der Planungsleiter verantwortlich. Dabei hat er mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, sowie mit den Ständigen Produktionsberatungen zusammenzuarbeiten. Der Technische Leiter sowie die Leiter der Produktion sberei che haben konkrete Hinweise für die Aufgabenabgrenzung und Terminisierung zu geben. Der Hauptbuchhalter hat zur Unterstützung der Planaufschlüsselung seine Abrechnungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und die Durchführung der Planaufschlüsselung zu kontrollieren.
2. Die Aufschlüsselung und die durchzuführenden Planberatungen müssen darauf gerichtet sein, das Prinzip der materiellen Interessiertheit durchzusetzen. Die Planaufschlüsselung muß helfen, den Fonds des Sieben jahrplanes und weitere Methoden, wie Persönliche Konten, Limitkarten und Wertmarkensysteme, voll wirksam werden zu lassen.

V.

Abrechnung, Kontrolle und Auswertung

1. Die aufgeschlüsselten Pläne werden durch das Rechnungswesen des Betriebes unter Zuhilfenahme der Aufzeichnungen der Meister und Brigadiere statistisch abgerechnet.
2. Der Hauptbuchhalter hat die Organisation des Erfüllungsnachweises der aufgeschlüsselten Pläne zu unterstützen und zu kontrollieren.
3. Die Ergebnisse der Planabrechnung der aufgeschlüsselten Pläne sind zum Gegenstand der innerbetrieblichen Rechenschaftslegung, der Produktionsberatungen und der Rentabilitätsberatungen mit den Werktätigen zu machen. Ihre Auswertung hat kurzfristig in den Bereichen und Brigaden zu erfolgen.
4. Der Direktor des Betriebes hat dafür Sorge zu tragen, daß durch jeden verantwortlichen Leiter eines Bereiches die Abrechnung des ihm übertragenen Plananteiles erfolgt, Planwidrigkeiten sofort analysiert und Maßnahmen festgelegt werden, die die Wiederherstellung der planmäßigen Arbeit und das Aufholen von Rückständen garantieren.
5. Stellt der Leiter des übergeordneten Organs fest, daß die Planaufschlüsselung in einem Betrieb nicht oder nur ungenügend durchgeführt wurde, hat er den Direktor des Betriebes disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen.

VI.

Schlußbestimmungen

1. Die Leiter der übergeordneten Organe sind für die Unterstützung und Anleitung der ihnen unterstellten Betriebe hinsichtlich der Planaufschlüsselung verantwortlich. Sie haben den Erfahrungsaustausch zu organisieren und gute Beispiele aus Betrieben sowie die Methoden der Besten zu verallgemeinern.
2. Die Leiter der Abteilungen des Volkswirtschaftsrates, der Minister für Bauwesen und der Minister für Verkehrswesen haben zur Konkretisierung dieses Beschlusses innerhalb von 6 Wochen nach Verkündung Anweisungen zu erlassen, in denen die Besonderheiten ihres Bereiches zu berücksichtigen sind.

VII.

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. August 1962

Das Präsidium des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

I. V.: Müller
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden